

ist, so trägt man sich mit der Hoffnung, daß von der 1885 errichteten Localbahn St. Pölten-Tuln ein Flügel von Traismaier nach Mautern und von da mittelst stabiler Ueberbrückung der Donau bis Krems gebaut werde, was für die Zukunft der Stadt Krems von großer Bedeutung wäre.

## 38. Kapitel.

### Verfassung und Verwaltung.

#### Das Bürgerrecht.

Bürger war ein Jeder, der innerhalb der Stadt oder Vorstadt einen Grundbesitz hatte und zu den Lasten der Stadt beitrug. Nur diese „Altbürger“ genossen ursprünglich das Recht in dem Stadtrath zu sitzen und hießen daher auch Rathsbürger.<sup>1)</sup> Diese geriethen später in Conflict mit den Handwerkern und Kleinbürgern, welche auch Ansprüche und Rechte geltend machen wollten, von denen aber der Stadtrath sagte, daß sie „nur Inwohner seien, jung und neukomen leut, die die stat nach irm wolgefallen wolten regiern.“<sup>2)</sup> Doch mußten die Rathsbürger schließlich dem fortschreitenden Zeitgeiste Zugeständnisse machen; wie anderwärts, so war auch hier später die bürgerliche Eigenschaft nicht mehr unbedingt an Haus und Grundbesitz gebunden, sondern es konnten auch Handwerker Bürger werden, sie mußten jedoch das Recht durch Entrichtung einer bestimmten Tage erwerben und den Bürgereid leisten.<sup>3)</sup>

Das Bürgerrecht wurde feierlich ertheilt. Der angehende Bürger erschien vor dem versammelten Stadtrath (größtentheils an Freitagen) und legte den Bürgereid ab. Die Namen wurden von dem Stadtsecretär in das Bürgerbuch<sup>4)</sup> eingetragen. So legte z. B. der kaiserliche Rath Georg Bayer 1561 das Bürgergelübde ab, daß er beider Städte Nutzen und From fördern, allen Nachtheil und Schaden verhüten und wenden, auch dem Bürgermeister, Richter und Rath in ziemlichen Sachen, jedoch in allweg unvergriffen seiner habenden kaiserlichen Befreiung und

<sup>1)</sup> Erbbürger, cives honestiores, rathsfähige Geschlechter, Patricier. (Vgl. Luschin, a. a. D., S. 200).

<sup>2)</sup> 1453. Streit über Weinhandel und Weinschänken. (S. 399).

<sup>3)</sup> Alte Bürger-Namen von Krems 1273—1493 siehe bei Strobl, a. a. D. 1882, S. 57 ff. Die Namen der ältesten Familien siehe bei Kinzl, a. a. D. S. 616.

<sup>4)</sup> Bürgerbuch 1533—1625. In gepreßtes Leder gebunden. Nach dem Revoltjahre 1539 befinden sich einige leere Blätter. Nach dem Jahre 1600 wurden auch die Bürgermeister mit dem Jurament eingetragen, welches sie vor der gebräuchlichen Wahl ablegen mußten.

Dienst, Gehorsam leisten wolle. — Die Ertheilung des Bürgerrechtes wurde manchmal an Bedingungen geknüpft; z. B. daß er sich in Jahresfrist verheirathe; daß er ehestens um eine Behausung trachte; daß er früher seine Schulden zahle; daß er seinen Geburtsbrief — seinen Lehrbrief — vorlege; daß er das Meisterstück innerhalb Jahresfrist gewißlich mache. Manchmal war auch eine wohlgemeinte Ermahnung damit verbunden; z. B. daß er bei seiner Hausfrau darob sei, daß sie sich nicht überweine, mit der Nachbarschaft friedlich sei und das Feuer fleißig bewahre; daß er sich gehorsamlich und dermaßen wohl verhalte, wie sich's für einen ehrlichen Bürgermann zu thun gebührt. — Es kam auch vor, daß der Kaiser selbst das Bürgerrecht verlieh, z. B. dem Hanns Präuer zu Seufstenberg.<sup>1)</sup> — In neuerer Zeit ertheilte die Stadt das Ehrenbürgerrecht an Solche, die sich um dieselbe besonders verdient gemacht hatten.<sup>2)</sup>

Das auf landesfürstlichen Privilegien<sup>3)</sup> beruhende Stadtrecht räumte dem Bürgerthum große Rechte ein. Zu diesen Rechten gehörte vor Allem die selbstständige Verwaltung und Leitung der inneren Angelegenheiten der Stadt. Jeder Bürger konnte vor dem Stadtrichter gleich an den Landesfürsten appelliren. Gegen einen Bürger durfte der Richter nicht seine Schergen gebrauchen. Jedes Bürgerhaus war ein sicheres Asyl nicht nur für den Bürger und die Seinigen, sondern auch für alle, welche darin Zuflucht suchten. Es war dem Bürger erlaubt Gewalt abzutreiben. Gegen Inzichten konnte er sich mit bloßem Eide schützen. Nirgends anders als vor dem Stadtrath in Krems konnte er geklagt werden. Gleich dem Adel konnte er Lehen nehmen, besitzen und verleihen. Aus der Mitte der Bürger wurde der Stadtrath gewählt und das Hundert der „Genannten“. Um den Stadtrath gewissermassen zu controlliren, waren die Bürger berechtigt, Deputirte zur Aufnahme der Stadtrechnung zu schicken, jedoch mußten sie den Eid der Treue und Verschwiegenheit leisten; die Bürger konnten „in Nothdurft“ zusammenkommen und sich im Kreuzgange (des Dominikanerklosters) berathen u. c.<sup>4)</sup> Außerdem konnten sie in den wichtigsten

<sup>1)</sup> 1492, Linz, Montag vor Alexius.

<sup>2)</sup> Ehrenbürger seit 1850: Weinbauer Ludwig, k. k. Bezirkshauptmann 1850. Dswald Joseph, Stadtphysicus 1853. Suza Franz, Professor 1853. Dinkwelder Franz, k. k. Kreisdoctor 1856. Umgeher Franz, Inwohner 1856. Berger Carl, Director der Hauptschule 1860. Fischer Ferdinand, k. k. Statthalterceirath 1860. Maager Carl, Reichsrathsabgeordneter 1861. Wertheim Franz, Freiherr von, Fabrikbesitzer 1862. Krzizensky Caspar, Rector 1863. Schmidt Joseph, Kreisgerichtspräsident 1864. Bruckner Ferdinand, emer. Rector 1865. Kaiser Eduard, Stadtbaumeister in Wien 1865. Florentin Ludwig, Advocat 1867. Fischer Anton, Ritter von Anfern, Gutsbesitzer 1876. Krippel Johann 1884.

<sup>3)</sup> besonders der Handfeste Rudolphs III. vom Jahre 1305. (Vgl. S. 31).

<sup>4)</sup> Entscheidung in dem Streite zwischen Stadtrath und Bürgerchaft 1453, 11. Mai. Chmel, Diplom. Habsb. Font. II. 3. (Vgl. S. 465).

Landesangelegenheiten mitsprechen, indem zwei städtische Deputirte zu den öffentlichen Landtagen jedesmal eingeladen wurden. (Vgl. S. 40).

Zu den althergebrachten Rechten der Bürger gehörte das „Leutgeben“ des Weines, d. i. der Verkauf des Eigenbaues im eigenen Hause. Unbürgerlichen war es gänzlich verboten mit Wein zu handeln; hingegen durfte ein Bürger, der zwei Häuser besaß, Wein ausschänken, in welchem er wollte, nur nicht in beiden zugleich.<sup>1)</sup> Auf Begehren des Rathes schrieb 1454 der Submeister von Oesterreich Georg Dachauer vor, daß vom Lesen an bis Georgi nach altem Herkommen nur die Bauweine geschänkt werden sollen. Wer nicht Bürger war, durfte seinen Wein nicht leutgeben. Als z. B. die bürgerliche Witwe Anna Portenschlag bat, daß ihr nur ein Faßl Wein per 10 Eimer, welches am Boden rinnend werde, auszuschänken verwilligt werden möchte, wurde ihr solches abge schlagen, weil sie keine Behausung mehr hier hat.<sup>2)</sup> Dem Spital-Bestandmüller wurde das Weinleutgeben unter sagt, weil er kein Bürger war.<sup>3)</sup>

Ueber das Waffenrecht der Bürger siehe Kapitel: Kriegswesen.

### Das Stadtr Regiment.

Das geschriebene Stadtrecht, welches Herzog Rudolph III. (Sohn Albrecht I.) der Stadt Krems in der Form einer Handfeste am 24. Juni 1305 verlieh, fußte auf altem landrechtlichen Herkommen. Die Grundlage desselben bildete das Wiener-Recht vom 24. Februar 1296.<sup>4)</sup> Das umfangreiche Schriftstück besteht aus zwei vom gleichen Tage datirten Urkunden, in 60 + 38 Artikeln.<sup>5)</sup> Die ersten Bestimmungen handeln über das Stadtr Regiment: den Richter, Rath und die Genannten.

Als eigenthümlicher Stadtherr erscheint der Landesfürst. Dieser übt seine Jurisdiction durch den Stadtrichter aus, den er ernennt, resp. in sein Amt einsetzt. Der Stadtrichter ist somit das Organ des Landesfürsten in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

<sup>1)</sup> 1453, Abschied des Königs Ladislaus Posth. in dem Streit wegen Weinhandel zwischen Stadtrath und Bürgerschaft.

<sup>2)</sup> 1557, 7. Mai.

<sup>3)</sup> 1700, 20 April.

<sup>4)</sup> Vgl. Weiß, Geschichte Wien, 2. Auflage, I. 335. Den Unterschied zwischen städtischen und dörflichen Gemeinwesen kennzeichnet das Rechts sprichwort: „Den Bürger und Bauer scheidet die Mauer“, und „Stadtlust macht frei“.

<sup>5)</sup> Da diese Urkunden unzweifelhaft echt sind, so besitzen sie eine große Wichtigkeit deshalb, weil sie einen Beweis für die Echtheit der meisten Artikel der Wiener Urkunde liefern, die sich nur in Abschriften späterer Zeit erhalten haben. (Vgl. Strobl, Krems im Mittelalter, 1891, S. 22. Urk. Beil. Nr. IV. und V.).

So war es schon früher in der Stadt Krems üblich. Der älteste urkundlich bekannte Richter von Krems kommt im Jahre 1196 als Zeuge bei der Verleihung der Mautfreiheit für das Kloster Osterhofen vor, nämlich: „Sifridus iudex“. <sup>1)</sup> Im XIII. Jahrhundert werden Stadtrichter von Krems mehrmals erwähnt: 1223 Heinrich der Richter; <sup>2)</sup> 1257 Heinrich von Schwarzensee, König Dtacars Castellan und Richter in Krems; <sup>3)</sup> 1268 Griffso, der einen Urtheilsspruch über eine dem Stifte Melf gehörige Hoffstatt zu Landersdorf nächst Rohrendorf erläßt; <sup>4)</sup> 1281 Gozzo, ein reicher Bürger, der bei Dtacar in hohem Ansehen stand; <sup>5)</sup> 1288 Gozzo's Sohn Irnsfried; <sup>6)</sup> 1296 Rapot von Urvar; <sup>7)</sup> 1299 Gofridus. <sup>8)</sup> Die geschriebene Stadtrecht-Urkunde bestätigte also in dieser Richtung einfach das bisherige Herkommen. Krems war und blieb eine Landesfürstliche Stadt.

Neben und mit dem Stadtrichter amtierte der Rath, ein Collegium aus Bürgern der Stadt bestehend, welchem die Besorgung und Leitung der eigentlich städtischen Angelegenheiten oblag. Die Handfeste bestimmte, wie der Rath zu bestellen sei, namentlich, daß Niemand gewählt werde, „so nicht hauffig sei“. — Je mehr der Wohlstand der Stadt sich entwickelte, desto mehr trat das Streben der Bürger nach Selbstverwaltung in den Vordergrund. Die Patrizier, d. i. die vornehmeren und wohlhabenderen Bürger, nahmen das städtische Regiment in ihre Hand. <sup>9)</sup> Sie besorgten in erster Linie die Leitung des städtischen Haushaltes, indem sie die Aemter für die verschiedenen Verwaltungszweige unter sich vertheilten.

Man unterschied einen inneren und äußeren Rath. Der innere (Stadt-) Rath wurde alljährlich durch Wahl aus dem äußeren Rathe erneuert und letzterer durch Wahl aller Bürger ergänzt. Der neugewählte Rath schwur dem Landesherrn den Eid der Treue. Als Abzeichen ihrer Würde trugen die Rathsherren Mäntel, Stock und Degen. In den Wirkungskreis des inneren Rathes gehörten: Testamente, Vormundschaften,

<sup>1)</sup> 1196, 25. März. (Meißner, Bab. Reg. 78. 5).

<sup>2)</sup> Urkb. Ob. Oest. I. p. 611, Nr. CCLXXXIII.

<sup>3)</sup> Urkb. Ob. Oest. III. 245.

<sup>4)</sup> Reiblinger, Gesch. Melf, I. 344.

<sup>5)</sup> Mon. boic. XV. p. 17 N. XI. diplom. misc.

<sup>6)</sup> Chmel, Oest. Gesch. Forsch. I.

<sup>7)</sup> Chmel, Oest. Gesch. Forsch. II. 574.

<sup>8)</sup> Ganthaler, Recensus I. p. 226.

<sup>9)</sup> Mitunter gab es auch Streit zwischen den Bürgern und dem Stadtrath. König Ladislaus entschied einen Marktstreit im Jahre 1453 und verordnete unter anderm: „Die Bürger sollen im Kreuzgang zu einander kommen und miteinander einig werden, wie viel ein jeder zu geben hat Steuer von Wein und Gut; sie sollen einige Männer zur Rechnung nehmen etc.“ (1453, Wien, Freitag vor Panzrag. Stadarchiv). (Vgl. S. 465).

Erbsachen, Ehebewilligungen, Geburtsbriefe, Gewerbewesen, Verwaltung des Stadtvermögens, Bewachung der Stadt, Polizei- und Criminalgerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens, Einhebung der Steuern. Unter Friedrich II. war der Stadt pflegweise überlassen: Stadtgericht, Ungeld, Mauten, Kasten- und Zollamt.<sup>1)</sup> — Der äußere (große) Rath oder die „Genannten“ (ein Ausschuß aus allen Klassen der Bürgerschaft)<sup>2)</sup> unterstützte den Richter und Rath bei den Geschäften und wurde bei besonderen Gelegenheiten einberufen, z. B. bei Verleihung des Bürgerrechtes, bei Festsetzung der Steuern u. dgl. Die bürgerlichen Aemter waren Ehrenämter, mitunter eine Last, besonders für Geschäftsleute wegen des damit verbundenen Zeitverlustes und wegen der nicht selten daraus fließenden persönlichen Zerrwürnisse und Geschäftsnachteile. Es galt daher oft als eine Gnade des Regenten, von solchen Aemtern dispensirt zu werden.<sup>3)</sup> Der gesammte Rath bestand 1486 aus zwölf Mitglieder des inneren, und aus 27 Genannten des äußeren Rathes, welche den 4 Vierteln der Stadt entnommen waren. Der neugewählte Rath schwur dem Landesherrn den Eid der Treue.<sup>4)</sup> In welchem Ansehen der Stadtrath in Krems stand beweist der Umstand, daß derselbe beauftragt war im Namen des Kaisers von dem neuen Richter und den Rathspersonen zu Langenlois Gelübde und Eid aufzunehmen.<sup>5)</sup>

Wahrscheinlich wollte Krems der Stadt Wien nicht zurückstehen und bat daher später um einen Bürgermeister. Dieser Wunsch wurde erfüllt. Kaiser Friedrich III. verlieh den Städten Krems und Stein in Ansehung des treuen und fleißigen Beistandes zur Zeit seiner Widerwärtigkeiten die Gnade, daß sie jedes Jahr zu Weihnachten einen Bürgermeister wählen durften. Die Wahlzettel sollten versiegelt dem Landesfürsten zugesendet werden, dem die Bestätigung zustehet. Der Bürgermeister soll

1) Rathbrief 1441—1451. (Stadtarchiv).

2) „der treuisten und weizisten“ heißt es in der Stadtrechtsurkunde 1305, Artikel 40.

3) So befahl Erzß. Ferdinand (1523, 23. Sept.) den Dr. Windberger, welcher kais. Diener und zugleich Bürger gewesen, mit keinen Stadttämtern zu beschweren. — 1533 bat Paul Freihammer, Bürger, den Erzherzog um Verschonung; man wolle ihn zum Rathsverwandten wählen, was ihm zu beschwerlich falle. — 1572, 2. Fänner, befreite der Kaiser den Georg Geyer auf 10 Jahre von allen bürgerlichen Aemtern. (Stadtarchiv).

4) Eidschwur des gewählten Rathes zu Krems am 23. Juni 1487: „Ic werdet sweren vnnsern allergnädigsten Hr. K. dem röm. Kayser treu, gehorsam vnnnd gewärtig ze sein, Seiner Kayß. May. Nuzen und Fromen ze trachten, und schaden nach Erworn vermügen ze wendten, die gehaim des Rats zu verschweigen, und den armen als den Reichen ain gleiches Recht ze sprechen, und darin niet gab, Freundschaft, Feindschaft noch ichtes anders angesehen“. (Stadtarchiv).

5) 1492, Montag nach Erhardi. (Stadtarchiv).

den Vorgang in beiden Städten haben.<sup>1)</sup> Als der Erste unter allen Bürgern führte er den Vorsitz in allen Ausschusssitzungen, in welchen bloße Gemeinde-Genossenschafts-Angelegenheiten verhandelt wurden. Es war also anfangs nur ein Titel, der für den Befehlshaber des Bürgerheeres paßte. — Der Richter blieb Vorsitzender des Rathes und der großen Versammlungen, hatte als solcher auch den Vortritt vor dem Bürgermeister. Die officiellen Zuschriften ergingen stets an „den Richter, Rath und die Bürger“. Erst seit Maximilian I. erhielt der Bürgermeister auch die peinliche Gerichtsbarkeit und behauptete sofort den ersten Rang unter der Stadtobrigkeit, während der Richter als Vollstrecker des Urtheils in die zweite Stelle trat.<sup>2)</sup> Als Symbol der obrigkeitlichen Gewalt wurden von da an bei feierlichen Aufzügen dem Bürgermeister von einem Gerichtsdieners in scharlachrothem Frack das Gerichtsschwert und der Gerichtsscepter vorgetragen.<sup>3)</sup>

Kaiser Friedrich III. schrieb immer an die Kremser: „Chrsame weiß besonders Lieben und getreuen“. Der Stadtrath war bezüglich dieser ihm gebührenden Titulatur empfindlich. So beklagte er sich 1576 bei der Regierung, daß ihm seit kurzer Zeit mehrere Decrete und Zuschriften zukommen, in denen der Titel bloß lautet: „Unseren getreuen lieben“, da doch vermög Privilegiums von Kaiser Friedrich ihm der Titel gebührt: „Chrsam weiß besonders Lieben und getreuen“.<sup>4)</sup> Auch seine verbrieften Rechte wußte er energisch zu wahren. Als z. B. die Regierung sich in die Wahlen einmischte und andere als die erwählten Personen zu Rathsherren ernannte, protestirte die Bürgerschaft, weil dies gegen ihre Privilegien und ein seit 120 Jahren unerhörter Fall sei, wozu keine Ursache wäre.<sup>5)</sup> Später (1707) lautete der ämtliche Titel: „An Bürgermeister, Richter und Rath beider Städte“.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> 1463, 1. April, Neustadt. Um die Vornahme der Rathswahl mußte jedesmal bei der Regierung eingeschritten werden. Die vorgenommene Rathswahl wurde vom Landesfürsten genehmigt, dem Stadtrichter (seit 1516) Bann und Acht verliehen und dieser bei der Regierung in Wien beeidigt. Sodann wurden zwei Commissäre ernannt, welche in Krems von dem neugewählten Bürgermeister und Rathe Gelübde und Eid aufnahmen. Ferdinand II. befahl 16. Juni 1625, daß die bei der Wahl schriftlich gegebene Vota nicht mehr im Rathe abgelesen und publicirt, sondern vom Wahlcommissär in secreto aufgenommen werden.

<sup>2)</sup> Vergleiche Eberle, Antheil der Städte Krems und Stein an den politischen Ereignissen der Jahre 1395—1452. (Jahresb. der Landes-Oberrealschule in Krems 1866, S. 34, Note).

<sup>3)</sup> Im städt. Archiv befindet sich ein Gerichtsschwert in lederner mit schönem Silbergeräth von getriebener Arbeit geschmückten Scheide und ein Gerichtsscepter vom Jahre 1637. Nach dem Verluste der Privilegien war von der Regierung ein l. f. „Anwalt“ an die Spitze des Gemeindegewesens bestellt, den die Stadt bezahlen mußte.

<sup>4)</sup> 1576, Missiv Prot., p. 215.

<sup>5)</sup> 1583. (Missiv Prot.)

<sup>6)</sup> Die Reihenfolge der Stadtrichter, Stadtschreiber und Mitglieder des Stadtrathes 1263—1445 siehe bei Strobl a. a. D. 1882. S. 55, 56. Rinzl's Chronik, S. 614.

Der Stadtrath hielt seine Sitzungen Dienstags zu Stein und Freitags zu Krems.<sup>1)</sup> Ueber die Gegenstände der Sitzung wurde ein Raths-Protocoll geführt.<sup>2)</sup> Wie es bei derlei Sitzungen zugeht, läßt sich aus einem Beispiele entnehmen. Bei der ersten Sitzung des neuen Rathes 1566 kamen folgende Gegenstände vor:

Zuerst wurde von dem Pfleger zu Mautern und dem Schlüsselamtmann in Krems dem neugewählten Bürgermeister und Rath der Eid abgenommen. Dann wünschte der Bürgermeister Allen am Anfang der Sitzung ein glückliches neues Jahr. Sodach wurde beschloffen: a) Jedes Rathsglied soll sich überall und allzeit züchtig betragen. b) Jeder soll abtreten, wenn etwas ihn oder seine Blutsfreunde Betreffendes verhandelt wird. c) Jeder soll im Rath erscheinen, und man wird sorgen, daß der Rath allzeit um 10 Uhr beendet ist. d) Alle Beschlüsse, Urtheile zc. sollen im Rathe verlesen werden. e) Jeder soll sich in seinem Gutächten kurz fassen. f) Der Bürgermeister verspricht alle Beschlüsse zu exequiren. g) Keiner soll dem andern in die Rede fallen. h) Kein Rathsherr soll einer Partei Bescheid geben, sondern sie an den Bürgermeister weisen. i) Sollen nicht hitzig in Worten und Geberden gegen einander sein. k) Der Bürgermeister und der Stadtrichter sollen einander nicht beirren, einander nicht in die Geschäfte eingreifen.<sup>3)</sup>

Der Ort, wo der Stadtrath tagte, war das Rathhaus. Dieses befand sich auf dem Hohenmarkt.<sup>4)</sup> Im Jahre 1452 schenkte Ulrich von Dachsberg der Stadt mehrere Häuser auf dem Pfarrplatz, aus welchen das neue Rathhaus gebildet wurde,<sup>5)</sup> welches — im lebhaftesten Theile der Stadt gelegen — noch gegenwärtig zu demselben Zwecke dient. In der geräumigen Vorhalle wurden die wichtigsten Stadtereignisse von

<sup>1)</sup> Alle Wochen sollen ein- oder zweimal Rathssitzungen gehalten werden. (Priv. 1305).

<sup>2)</sup> Die Rathsprotocolle in schön leserlicher Schrift befinden sich in Bände gebunden (seit 1508) im Stadtarchiv. Die Missiv-Protocolle enthalten die hinausgegebenen Schriftstücke.

<sup>3)</sup> Sessionsprotocoll 1566.

<sup>4)</sup> Kaufbrief vom Jahre 1520 um eine Behausung auf dem Hohenmarkt, „so ehemals das Rathhaus gewesen“. (Inventar der Kaufbriefe im Stadtarchiv). Zehl Nr. 12. Lorenz Erben.

<sup>5)</sup> „in der neuen Landstraße, zunächst Hansen des Gürtlers Haus“. (Vgl. S. 325). Dieses Haus war zum Pfarrhof dienstbar; es befand sich dabei auch eine Kammer, Keller, Gäßl und Marstall, so vormals 2 Brandstätten gewesen. Diese letzteren, von Frau Margaretha Dachsberg leibgedingweise innegehabten Stücke, so vormals zwei Häuser gewesen, wurden 1430 zur Dachsberg'schen Stiftung zusammen erkaufte. (Stiftsbrief 1452). Im Pfarrgrundbuch vom Jahre 1610 heißt es S. 31: „Die Stadt Krems oder ein jeder Stadtkämmerer dient von dem Haus auf St. Veitsfriedhof, allwo v. Dachsberg, welches jetzt gemein Statt Rathhaus ist, 1 Schilling 24 Pfg.“ Wahrscheinlich waren die Bürger uneins über den Gebrauch des neuen Rathhauses, denn König Ladislaus entschied den Streit zwischen Bürger und Rath: „man solle das Dachsberghaus zu einem Rathhaus halten zum gemeinen Nutzen der Stadt“. (1453, Wien, Freitag vor Pangraß). — Um das Jahr 1550 fand ein „Nottgepau“ an dem Rathhaus statt, der Geld in Anspruch nahm. (Schreiben des Rathes an den Bischof von Passau ddo. 1550, 3. Nov. wegen des Pfarrhofbaues). Später wurde das Leopoldi-Stiftshaus dazu gekauft und als Gefangenhau verwendet. (S. 206).

den Bürgern besprochen und mag es daselbst bei Wahlen und Parteikämpfen, namentlich zur Reformationszeit, mitunter sehr lebendig gewesen sein.

Die wichtigsten Aemter der Mitglieder des Rathes waren: der Stadt-Kämmerer, welchem die öconomische Gebahrung mit dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Stadt oblag; er war die wichtigste Person im Stadtrath (später erscheint ein Unter-Kämmerer);<sup>1)</sup> der Spital- und Siechenmeister, der Kirchenmeister (Zechmeister), welcher das Vermögen der Pfarrkirche verwaltete. Als erster Beamter des Rathes fungirte der Stadtschreiber, der beim Rathe und bei den Gerichtssitzungen das Schreibgeschäft, das Grundbuch u. dgl. besorgte; er war stets ein Bürger der Stadt und erhielt später (1614) auch ein Votum im Stadtrathe; sein Einkommen bestand aus Schreibsporteln.<sup>2)</sup> Untergeordnete städtische Beamte und Dienstpersonen waren: der Stadtbote,<sup>3)</sup> die Thorwächter, die Uebergeher, welche die Weingärten zu überwachen hatten, die Gefangenaufseher, Mautner, der Gerichtsdiener, der Scharfrichter (Freimann).

### Beschränkung durch landesfürstliche Commissäre.

Die Wendung der politischen Zeitverhältnisse und wohl auch die inneren Gemeindefwiste führten eine Beschränkung, respective Bevormundung des Stadtregentes herbei. Es kam oft vor, daß sowohl die Bürger als der Stadtrath die Autorität des Landesfürsten in Anspruch nahmen, um entstandene Zwiste beizulegen. Wir wollen beispielsweise einen Fall aus dem XV. Jahrhundert anführen. Die Bürger beklagten sich über den Kornmarkt, die Stadtrechnung, den Weinschank, Steuern und dergleichen. König Ladislaus schickte 1453 zwei königliche Rätke, Namens Jörg von Gartsau und Conrad Hezer als Commissäre nach Krems, welche im Auftrage des Landesfürsten den Berathungen über die Communalinteressen beiwohnten und einen Vertrag zu Stande brachten, dessen wichtigsten Punkte waren:

<sup>1)</sup> Das älteste Kammeramtsbuch datirt vom Jahre 1535.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1759 bekleidete diese Stelle Franz Krauß, gewesener Stadtrichter von St. Pölten, mit 400 fl. Besoldung und Quartier im oberen Stock des Rathhauses. Der verdienstfeste Stadtsecretär war Puchberg, der das Archiv ordnete. (S. 328).

<sup>3)</sup> 1584, 17. Februar wird der Schuster Lohrmann von dem Stadtrathe nach geleisteter Caution zum Stadtboten ernannt, und der Kämmerer angewiesen, ihm einen sauberen zinnernen Botenschild machen zu lassen.



„a) Die Bürger sollen die Handbest der Stadt haben, sollen Most und Traid auf den Korngries führen lassen, der geschworne Stadtmesser soll das Traid den Bürgern messen. Nach der Fruemess wird das Fähnl ausgestellt bis achte, da mögen Bürger und Beckhen von Krems und Stein kaufen, darnach die andern. b) Sollen die Bürger alljährlich am St. Michelstag im Kreuzgang zusammenkommen, damit jeder erkläre, was er zur Schatzsteuer von seinem Wein und andern Gut geben könne. c) Zur Raitung über die Gemeindeauslagen sollen geachtete Bürger eingeladen, jedoch hinsichtlich ihrer Unpartheilichkeit und Verschwiegenheit beeidet werden. d) Jeder Bürger mag Malbasha und allerley Welischwein Schenken, und es soll niemand Pher in die Stadt führen, ohne Erlaubniß des Richters und Rates. e) Es mag auch ein Bürger von dem andern Wein kaufen, und in demselben Haus den Wein schenken, darin er ligt. f) Niemand darf in der Stadt eine Auschank oder ein Gewerbe betreiben, außer er habe das Bürgerrecht und trage alle Lasten mit. g) daß man das Dachsberg Haus zu einem Rathaus und gemeinen Nutz der Stadt halten soll. h) Der Richter und Rat sollen der Gemeinde einen Redner vergunnen, so oft ihr das not ist. i) der neuerwählte Rat soll jederzeit dem Landesherrn den Eid der Treue schwören. k) nie sollen Bürger sich versammeln um Gemeindeangelegenheiten zu besprechen ohne Wissen und Willen des Richters und Rates; der Ort zu solchen Berathungen sei allein der Kreuzgang im Rathaus“.<sup>1)</sup>

Auf solch unscheinbare Weise wurde die Einmischung der Regierung in die inneren Gemeindeangelegenheiten nach und nach zur stehenden Norm und die Abhängigkeit von derselben immer stärker. Wir entnehmen dies auch aus dem Umstande, daß der Stadtrath stets in Verbindung mit einflußreichen Personen bei der Regierung zu bleiben suchte, und solchen allerlei Präsente für geleistete oder zu leistende gute Dienste widmete. So z. B. schrieb der 1487 von Krems an das Hoflager zu Innsbruck abgeordnete Deputirte an die Rätthe, „man möge ihm einen guten Zelter (Pferd) erfragen, er habe ihn dem Graf Hanns von Bertenberg versprochen, wenn er sich um unsere Sache annimmt“. — Dem gewesenen Kanzler unter Kaiser Ferdinand I., Bernhard Walcher, verehrte man einen silbernen vergoldeten Becher.<sup>2)</sup> — Dem Passauer Official, Melchior Klejfel, der großen Einfluß bei Hof hatte, wünschte der Rath zum Antritt seines Officialates Glück und überreichte ihm ein Geschenk.<sup>3)</sup> — Dem H. Kurz in Wien spendete er 1634 ein Faß Wein.

Noch stärker machte sich die Beeinflussung von Seite der Regierung gelegentlich der politisch-religiösen Wirren geltend, und zwar im Interesse des Gesamtstaates. Es wurde bereits oben (S. 279) erzählt, wie man die landesfürstlichen Commissäre im Jahre 1589 zu Krems behandelte

<sup>1)</sup> 1453, Wien, Freitag vor Pangraz (Orig. Stadtarhiv). Einige dieser Punkte wurden schon früher besprochen.

<sup>2)</sup> Dieser schickte dem Stadtrath 26 Thaler als ein Gegenpräsent 11. August 1569. Grabenhof.

<sup>3)</sup> 1581, 17. Juni. (Pfarrarchiv).

und wie die Revolte mit dem Verlust der städtischen Privilegien endigte. Die freie Wahl der Stadtobrigkeit war von nun an eingestellt und ein von der Regierung gesetzter Anwalt besorgte die Verwaltung des Stadtwezens. Wie dies geschah, ergibt sich aus einem Berichte an die verordneten Commissäre vom Jahre 1593, in welchem es unter anderm heißt: „Wochentlich werden zwei ordentliche, nach Gelegenheit der Handlung auch extraordinäre Rathstage gehalten, allda ein jeder Rathsverwandte auf das, was vorkommt, seinem besten Verstand und Gutdünken nach erkennen thut; wer sich dagegen beschwert, könne an die niederösterreichische Regierung appelliren. Der Stadtrichter handelt sein Amt absonderlich. Wegen Aufnahme der Pupillar-Rechnungen sind 6 Personen vom innern und äußern Rath deputirt, welche alle Rechnungen revidiren und die befundenen Mängel ausstellen. Alle Ausgaben über 200 fl. müssen bescheint werden; alle Gerhab jährlich Rechnung legen bei 1 kr. Strafe für jeden Gulden aus eigenem Säckel. Ueber das Spital sind nebst dem Spittlmeister zwei Superintendenten bestellt, welche wochentlich visitiren. Die Armen mehren sich wegen der gelegenen Zufuhr des Wasserstromes. Die Kirchenmeister legen jährlich Rechnung; erkleeft das Geld nicht für Kirche und Schule, so wird es hinzugereicht“. <sup>1)</sup> — Später erhielt zwar die Stadt ihre Privilegien, somit auch die freie Wahl der Stadtobrigkeit zurück, aber inzwischen hatte sich der Beamtenstaat, der alle Justiz und Administration an sich zog, in Oesterreich ausgebildet. Indem die Regierung ihr Aufsichtsrecht geltend machte, verschwand die frühere Autonomie der Städte immer mehr, bis sie endlich ganz absorbirt war.

Unter verschiedenen Vorwänden sah sich die Regierung veranlaßt einzuschreiten. So cassirte sie 1625 die unbefugt vorgenommene Wahl des Stadtrichters, ernannte ad interim einen solchen (Mathias Rußberger) und befahl, daß die Wahlcommission die vota nicht öffentlich, sondern in secreto abnehmen solle. <sup>2)</sup> — Ein anderes Mal stellte sie in Folge einer Denunciation den Rath zur Rechenschaft, worauf dieser antwortete: „Etlliche Mißgönner geben wohl vor, als wäre vom Rath übel gehaust worden, was aber unbegründet sei; man möge untersuchen und die Denuncianten zum Schweigen bringen“. <sup>3)</sup> — Indes kamen doch allerlei Unordnungen vor, welche das Einmischen der Regierung geradezu provocirten. So befahl z. B. Kaiser Ferdinand im Jahre 1638, daß die eingeschlichenen Unordnungen

<sup>1)</sup> 1593, Dec. Bericht an die verordneten Commissäre über die Verwaltung des Stadtwezens.

<sup>2)</sup> 1625, 25. Nov.

<sup>3)</sup> 1623, 13. Febr. (Stadtarchiv).

abgestellt und den klageführenden Parteien Justiz ertheilt werden solle.<sup>1)</sup> Im Jahre 1744 wurde die Bürgerschaft wegen der bei der Rathswahl vorgekommenen Unordnungen zurechtgewiesen und mit Ernst aufgefordert, dem Stadtrath Gehorsam zu leisten.<sup>2)</sup> Ja, es kam 1745 zu einer förmlichen Revolte gegen den Stadtrath, so daß ein kaiserlicher Befehl die Bürger zur Ruhe mahnen mußte. Aus einem Erlasse, anlangend die Wahlstreitigkeiten, ist zu ersehen, mit welcher Strafe Ignaz Göschl „seines Ungehorsamts und ausgegossenen wiederfässigen Reden halber“ abgestraft worden, und worin befohlen wird, daß die Wähler bei der Wahl der Ausschüsse ihre Stimme separirt, Mann für Mann, abzugeben haben. Sollten fortan die landesfürstlichen Befehle nicht besser respectirt werden, so werde man gegen die Ungehorsamen mit strengen Maßregeln, als Arrest und Landesverweisung vorgehen müssen.<sup>3)</sup>

Endlich machte die Regierung Ernst und schickte eine Hof-Commission unter Vorsitz des Hofkammerrathes Anton Graf von Gaisruck nach Krems, um die Beschwerden der Bürger gegen den Stadtrath zu untersuchen. Bei Durchgehung der städtischen Rechnungen entdeckte die Commission „sehr viel Verwirrung und Unordnung und ersah daraus, daß die Gefälle und Einkünfte der Stadt nicht mit dem erforderlichen Eifer verwaltet werden“. Diesem Uebel zu steuern, wurden bei den Stadttämtern einige nothwendige Dispositionen getroffen und in der am 20. Mai 1745 errichteten (sog. Gaisruck'schen) *I n s t r u c t i o n* zur Ausführung und ferneren Darnachachtung vorgeschrieben. Wie umfassend diese Dispositionen waren, wird in einem späteren Kapitel (Finanzwesen) gezeigt werden.<sup>4)</sup> Am Schluß der Instruction heißt es: „Man wolle dem sinkenden Vermögen der Stadt aufhelfen. Es komme hauptsächlich darauf an, daß von einem zeitlichen Vorgeher und Stadtrath aus wahren Eifer und Liebe zum gemeinsamen Besten diese heilsamen Verordnungen ernstlich gehalten werden, womit dann die Stadt sich nicht nur in wenigen Jahren aus

<sup>1)</sup> 1638, 15. Juni.

<sup>2)</sup> 1744, 30. Dec.

<sup>3)</sup> 1745, 18. Jänner. (Stadtarchiv).

<sup>4)</sup> Unter anderm ordnete die Instruction Folgendes an: Die alljährlich nach Wien eingeschickten gewissen Victualien, welche der Stadt dritthalbhundert Gulden kosteten, werden nicht passirt. — Die Registratorsstelle wird nicht mehr besetzt, sondern ist vom Stadtschreiber zu verwalten. — Der Stadtschreiber ist zugleich Secretär und erhält wegen Haltung eines besonderen Schreibers 200 fl. Besoldung. — Der Stadtkämmerer erhält statt der jährlichen Accidentien 100 fl. und den Zwinger- und Stadtgrabengenuß. — Die in Banco zu Wien liegenden Passiv-Capitalien 28.360 fl. sollen dort gelassen, dagegen die anderen Activschulden 16.765 fl. nebst Interessen eifrig eingetrieben und mit den Ersparnissen die Passiva ehemöglichst abgestossen werden.

ihrer Schuldenlast schwingen, sondern auch mittelst ersparter Capitalien und durch anwachsende Jahreserträgnisse sich in Stand setzen werde, auf alle Nothfall ohne Verwirrung der Einkünfte emporzuhelfen; besonders wenn zwischen Stadtrathspersonen und Bürgerschaft Friede und Einigkeit gestiftet und beibehalten, heinebens auch alle Eigennützigkeit und Ansehung der Person auf die Seite gesetzt werden, welches man Ihnen von Krems hat erinnern wollen".<sup>1)</sup>

### Beschränkung durch das k. k. Kreisamt.

Mit der Einführung der k. k. Kreisämter unter Kaiser Joseph II. wurde der ämtliche Wirkungskreis des Stadtrathes und die Autonomie der Gemeinden gesetzlich noch mehr beschränkt, indem jene mit bureaukratischer Strenge Alles an sich zogen. Das Kreisamt zu Krems wurde 1753 errichtet. Das Kreisamt administrierte Alles und intimierte der Stadt die Regierungsbefehle durch zahllose gedruckte Circulars. Wie enge die Schranken für die Gemeinde gezogen wurden, zeigen folgende Fälle. Am 10. Juni 1757 erhielt der Rath zu Krems einen strengen Verweis über die ordnungswidrige Annahme, daß er bei Gelegenheit einer kirchlichen Feier über eine siegreiche Hauptaction sich der Trompeten und Pauken bedient habe. Die Strafe jedoch wurde für diesmal gnädigst nachgesehen. Am 26. Februar 1760 wird der Bürgerschaft ernstlich verwiesen, daß einige Bürger sich anmaßen, Zusammenkünfte zu halten, auch gewisse geschriebene Sachen herumzutragen, wodurch wider den Stadtrath Zwietracht erwecket wird, und derlei andere in einer gesitteten Gemeinde sonst unerlaubte Vorgänge unternehmen wollen. — Der Wirkungskreis des Stadtrathes wurde (1773) derart beschränkt, daß er ohne Genehmigung der k. k. Behörden nicht über 50 fl. disponiren konnte.

Die Kreisämter waren allerdings für jene Zeit ein wohlthätiges Institut, namentlich als Schutz der Unterthanen gegen die nicht seltene Willkür der sogenannten Patrimonialherrschaften. Allein ein Gebrechen, das ihnen anhaftete, war die Vielregiererei, die mit bureaukratischen Fesseln alle socialen Verhältnisse umstrickte und die Selbstständigkeit erdrückte. Es genügt, beispielsweise einige der zahllosen Regierungs-Verordnungen anzuführen, welche das Kreisamt durch gedruckte Circulars veröffentlichte. Die Heiligung der Sonn- und Feiertage wurde 1757 unter Androhung von 3 Thalern Strafe eingeschärft. — Die Bader erhielten eine Belehrung, wie sie Ertrunkene, Erhängte und im Kellerdunst Ersticte zu behandeln

<sup>1)</sup> 1745, 20. Mai. (Stadtarchiv).

hätten (Tabakflüsterer 1769). — Fleischhauern, Bäckern und Wirthen wurde verboten, an Sonn- und Feiertagen Jemand etwas zu verabfolgen. (1775). Wegen der drohenden Kriegsgefahr dürfen die Honoratioren während des Faschings keine Bälle und Privatfeste in ihren Häusern halten (1779). Das Abfeuern der Geschütze zu Frohnleichnam wird auf dem freien Felde vor der Stadt erlaubt (1779). Die Heiligung der Sonn- und Feiertage wird neuerdings streng angefohlen. Jede knechtliche Arbeit, auch das Auf- und Abladen von Waaren ist verboten, und den Tanzmeistern nicht erlaubt, an diesen Tagen Tanzunterricht in ihrer Wohnung zu geben (1803). Privatbälle sind an Freitagen und Samstagen verboten (1804). Während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sind die Amtshandlungen verboten (1807). Unter dem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen dürfen die Krämerläden nicht offen halten (1808). Die Schuljugend ist zur Christenlehre zu verhalten (1809). Für Sonn- und Feiertage sind die Treibjagden verboten (1812). Die Magistrate und alle obrigkeitlichen Beamten werden angewiesen, dem öffentlichen Gottesdienste in ihren Pfarren an Sonn- und Feiertagen anzuwohnen (1815). In der Fastenzeit sind auch Privatbälle verboten (1819). Im Jahre 1802 erschien ein strenges Verbot der Kurpfuscherei. Es wird vor einer Weibsperson gewarnt, die unter dem Vorwande Seelen zu erlösen und Schätze zu finden, große Betrügereien verübt (1802). Tanzmusiken werden bis zur Mitternachtsstunde beschränkt, um diese verführerische Einladung zur Zeit- und Geldverpflüsterung vom Volke fern zu halten (1802). Das Würfelspiel auf Kirchtagen wird verboten (1803), Hazardspiel bei Strafe von 300 Ducaten (1803). — Fleischhacker, Müller und Bäcker werden wegen Uebervorthellung des Publicums gemäßiget (1804). — Die Zwetschenbaumpflanzung wird anempfohlen (1805). Aller Vogelfang außer der Herbstzeit wird verboten (1804). Die Weinsteckenerzeuger werden erinnert, das gehörige Längenmaß einzuhalten (1805). Der vielen Unglücksfälle wegen darf bei Feierlichkeiten nicht mehr geschossen werden (1805). Das Zwicken oder Labet wird als Hazardspiel verboten (1807). — Die Errichtung eines Grabmales wird nur an der Friedhofmauer gestattet (1807). Das Ortsrichteramt soll nur der Tauglichste im Orte bekommen (1808). Die hölzernen Rauchfänge werden abgestellt (1810). Das Bruderschaftstrinken bei dem Freiwerden der Lehrjungen wird untersagt (1811). Verbot ausländische Bäder zu besuchen (1812). Verbot der Schnürbrüste bei der weiblichen Jugend (1815). Die Zerstückung der Gemeindevaldungen wird verboten (1815). Das Branntweinbrennen aus Korn wird streng verboten (1815). Die Tanzmusiken unter eigens errichteten Tanzhütten

auf freien Plätzen oder in Gärten abzuhalten ist verboten, weil dadurch die nächtliche Ruhe der Nachbarschaft, die Sittlichkeit, und nicht selten die Gesundheit der Theilnehmer durch nächtliche Verköhlung gefährdet wird (1820). Das Biribis-Würfelspiel (Mariandl-Spiel) wird bei Strafe von 50 Ducaten verboten (1826) u. s. w.

Das Kreisamt zu Krems bestand 107 Jahre, nämlich 1753 bis zum 1. Mai 1860.<sup>1)</sup> Am 30. August 1868 begann die k. k. Bezirkshauptmannschaft ihre Amtirung.<sup>2)</sup>

Eine große Umänderung der Stadtoberigkeit ging im Jahre 1783 unter der Regierung des Kaisers Joseph II. vor sich, indem mittelst Hofdecret die alte Verfassung des inneren und äußeren Rathes aufgehoben und ein landesfürstlicher Magistrat dafür eingeführt wurde. An der Spitze desselben stand der Bürgermeister, ihm zur Seite ein juridisch gebildeter und geprüfter Syndicus, der über die Justiz zu wachen hatte und zugleich als erster Rath fungirte, nebstdem gab es zwei Magistratsräthe. Die Rätthe sollten alle drei Jahre gewählt, der Syndicus aber vom Magistrat und Ausschuss aufgenommen werden. Bürgermeister, Syndicus und die geprüften Beamten blieben für Lebensdauer im Amte und erhielten von der Stadt gewisse Emolumente. Der Syndicus hatte 900 fl. C. M. Besoldung, freie Wohnung im Rathhause und 6 Klafter Holz (1828), ein Magistratsrath hatte 600 fl., 6 Klafter Holz und 6 Pfund Wachskerzen. — Sämmtliche gerichtlichen, politischen und ökonomischen Geschäfte der Stadt wurden nun von diesem landesfürstlichen Magistrate geführt.

Der Amtsantritt des Bürgermeisters war sehr feierlich. Im Juli 1827 wurde z. B. Herr Wisgott, Apotheker in Stein, zum Bürgermeister für beide Städte gewählt. Nachdem die Bestätigung durch Se. Majestät erfolgt war, erhielt der Kreishauptmann den Auftrag, den neuen Bürgermeister der Gemeinde vorzustellen. Dies geschah auf dem Rathhause in Krems in solenner Weise. Der Kreishauptmann, Graf Wickenburg, fuhr

<sup>1)</sup> Als Kreishauptmann fungirten zu Krems: Graf v. Herberstein (1753), Christoph Freiherr v. Stiebar auf Nagenschigg, Inhaber des silbernen Verdienstkreuzes († 26. November 1824, 69 Jahre alt), Mathias Constantin Graf Wickenburg 1826, Christoph v. Sonleitner 1831, Graf von Lamberg 1835, Franz Solwanzny 1847, Ferdinand Fischer 1860. — Als Kreiscommissäre: Graf Hoyos (1798), v. Stieler (1803 als Kreishauptmann), Christoph Sonleitner (1803), Graf v. Alberti (1804), v. Hohenau (1805), Edler v. Kubana (1813), Baron v. Waldstätter (1814), Freiherr v. Boules-Koussig (1819), Mayerhofer (1824), Graf Heinrich Ddonnell (1827), Joseph Stiebel (1828), Bernard Gutmann, Ignaz Kudba (1832), Herzog Edler v. Herzfeld (1837), Joseph Wenzel, Joseph Heinemann (1839), W. Weinbauer.

<sup>2)</sup> Folgende Bezirkshauptmänner amtierten zu Krems: Theodor v. Houles-Koussig, v. Kronensfels, Baron v. Menzhengen. — Zur Bezirkshauptmannschaft Krems gehören die Gerichtsbezirke Gföhl, Kirchberg am Wagram, Krems, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Spitz.

in einem prachtvollen Vierspanner beim Kremser Rathhause vor, wo er von den Bürgern empfangen und in den Sitzungsaal geleitet wurde. Nachdem der Wahlact und die Bestätigung Sr. Majestät vorgelesen war, begrüßte der Kreishauptmann in einer Ansprache den Neugewählten und sprach die Hoffnung aus, daß dieser Mann, dem die Gemeinde durch ihre einstimmige Wahl ein so großes Vertrauen entgegenbringt, eine feste Stütze des Rechtes und eine stets offene Zuflucht für jeden Bedrängten in beiden Städten sein werde. Die Ansprache wurde erwidert, dann folgte die Eidesabnahme, und unter den Klängen der Musik des am Platze aufgestellten Bürger-Corps und unter Pöllerschüssen die Beglückwünschung des Neugewählten. Abends war Cercle beim neuen Bürgermeister, Standmusik, und zum Schlusse großes Feuerwerk. Von dem Tage der Installation an prangte auch an seinem Hause eine vergoldete Birne als Abzeichen.<sup>1)</sup> So blieb es bis zum Jahre 1848.

Seit der Errichtung des landesfürstlichen Magistrates fungirten folgende Bürgermeister: 1783 Georg Gerh. Köchl, 1790 Franz A. Rihn, 1795 Georg G. Köchl, 1796 Franz A. Rihn, 1799 Ignaz Landsfürst, 1806 Franz Wührer, 1812 Ignaz Sigmund, 1828 Anton Wisgott, 1839 Beno Gögl, 1850 Dr. Ferd. Dinstl sen., 1861 bis jetzt Dr. Ferd. Dinstl jun.

### Gemeinde=Autonomie.

Das neue Gemeindevahlenstatut vom 20. Juli 1849 überließ der Gemeinde einen weiteren Wirkungskreis und eine freiere Entwicklung, doppelt wohlthuend nach der allzustrengen Vormundschaft von Seite der landesfürstlichen Commissäre und des Kreisamtes. Mit dem Beginn der Autonomie der Gemeinde mehrte sich auch das öffentliche Interesse für dieselbe. Die erste Wahl der Gemeinderepräsentanz nach dem neuen Statute fand 1850 statt.<sup>2)</sup> Der neue Geist, der Oesterreich durchwehte, machte sich auch in der Gemeindevertretung zu Krems durch freie Bewegung und größere Selbstständigkeit bemerkbar. Die Belege dafür sind in den gedruckten Rechenschaftsberichten niedergelegt.

In der That hat die freie Gemeinde innerhalb kurzen Zeitraumes Staunenswerthes geschaffen. Wir führen an: Die Errichtung der Sparkassa, der Kinderbewahranstalt, die Beseitigung des Herzogsthores, die Adaptirung des Magistratsgebäudes zu einem Gerichts- und Steueramtsgebäude, den Bau des Dammes vor dem Herzogsthore, die Anschaffung der

<sup>1)</sup> Wisgott starb, 91 Jahre alt, 1859 zu Korneuburg.

<sup>2)</sup> Am 24. April 1859 erschien das neue Gemeindegesetz.

großen Feuerspritze, die Kanalisierung und Pflasterung der Landstraße und Herzogsgasse, das Abbrechen des Thurmes beim Wienerthore, den Bau eines Mauthhauses, das Abbrechen des Thurmes beim Höllthore, die Errichtung des allgemeinen Krankenhauses, die Herstellung der Schutzmauer am Wienerthore, die beiden Krems-Brückenköpfe, die Schutzmauern bei der Schießwald-Mühle und beim Kößlwirthe, die Nothbrücke und die Nothstraße nach Reehberg, die Verfertigung des Meßner'schen Hauses und das Abbrechen des alten Schlachthauses, die theilweise Einwölbung des Mühlbaches, den Kettensteg, die gespannte Fahrbrücke über die Krems, die Aufschüttung der weggeschwemmten Aecker und Auen, die Umgestaltung der städtischen Auen in fruchtbare Aecker und Parkanlagen, die Anpflanzung von Alleen, die neue Bezeichnung und Nummerirung der Gassen und Häuser, die Abtragung der Stadtmauer beim Wachterthore, den Kanal auf dem Hohenmarke und in Hohenstein, den Viehmarkt mit seiner Sanitätspolizei, das Schlachthaus, die städtische Waage, Vermehrung der Stadtbeleuchtung, Sicherung des dinglichen Besitzrechtes über viele Gemeindegünde, die Erbauung einer Leichenkammer auf dem Friedhofe, die Urbarmachung und Verwerthung einiger Oeden, die Förderung der Versendung des Donauarmes.<sup>1)</sup>

Denselben Eifer auf dem Gebiete des Bau- und Wirtschaftswesens entwickelte die Gemeindevertretung in der folgenden Wahlperiode. Es wurde eine Turnschule eröffnet und eine Turnhalle hergestellt, die Errichtung einer Oberrealschule erwirkt und der Bau eines Gebäudes eingeleitet, eine neue Schießstätte gebaut, der Donauarm abgebaut, der Pfarrplatz abgegraben, eine neue Straße in die Vorstadt Gartenau eröffnet, der Mühlbach überwölbt, neue Kanäle angelegt, der Friedhof erweitert, das Theater restaurirt.<sup>2)</sup> — Die folgende Gemeinderepräsentanz hatte mit einer dreijährigen Mißernte und den vielen Opfern zu rechnen, welche in Folge des Krieges 1866 gebracht werden mußten. Trotzdem wurde der Bau der Realschule fortgeführt, eine Gewerbe- und Weinbauschule eröffnet, eine Wasserleitung begonnen.<sup>3)</sup>

Ueber die Wirksamkeit der im September 1879 gewählten Gemeindevertretung enthält der in der Ausschusssitzung am 4. September 1882 vorgetragene Bericht folgende Mittheilungen: „Die Gemeindevertretung bestellte zur Besorgung der ihr obliegenden Geschäfte als ständige Comités:

<sup>1)</sup> Bericht der Gemeinderepräsentanz vom Jahre 1858.

<sup>2)</sup> Rechenschaftsbericht, vorgelesen in der Sitzung am 18. Juni 1864.

<sup>3)</sup> Rechenschaftsbericht der abgetretenen Gemeinderepräsentanz, in der Schlußsitzung 1867.



das Revisions-, Bau-, Deconomie-, Krankenhaus-Controll-, Beleuchtungs-, Volksbibliothek-, Recrutirungs-Comité, und wurden außerdem für specielle Angelegenheiten mehrere besondere Comité bestellt. Die Gemeindevertretung constituirte weiters durch ihre Wahl den Ortschaftsrath und das Comité für die Kinderbewahranstalt, und theilte sich mit den anderen Gemeindevertretungen des Gerichtsbezirkes bei der Wahl des Straßenaussschusses. Die Gemeinde hat während der 3jährigen Wahlperiode 53 öffentliche Sitzungen abgehalten. Das Einreichungsprotocoll pro 1881 weist 5220 Geschäftsstücke (gegen 4160 des Jahres 1878) und das Fremdenjournal 1639 (gegen 1271 des Jahres 1878) aus. Die Aufstellung und Erhaltung der Schwimmschule, deren Bestandtheile theilweise in Folge der Donauüberschwemmung in Verlust gerathen waren, wurden dem Zimmermeister Steiner auf 5 Jahre und zwar für das Jahr 1880 gegen ein Entgelt von 1000 fl. und für die folgenden 4 Jahre von jährlich 500 fl. überlassen. In der inneren Stadt wurden die Rabengasse, Schmiedgasse, Herzogstraße, Hafnerplatz, Hohenmarkt und Wegscheide regulirt und neu gepflastert, die durch die Ueberschwemmung devastirten Anlagen in dem Inselpark wieder hergestellt. Neuanpflanzungen und Promenadewege (im Maunthale, über dem Wachtberg) wurden durch die beiden Verschönerungsvereine vorgenommen. Die reichen Spenden zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken sprechen laut für die treue Anhänglichkeit der Bürger an ihre Vaterstadt. Zwei Bürger der Stadt, Georg Moser und Michael Eggel widmeten den größten Theil ihres Vermögens der Gemeinde (jeder circa 17.000 fl.)<sup>1)</sup> Die Gemeinde fand (Dank der reichen Spenden der hiesigen Sparcassa) ihr Auskommen, ohne daß zu einer Erhöhung der Umlagen geschritten werden mußte. Der Dominicanerhof wurde für Herstellung eines Gefangenhauses des k. k. Kreisgerichtes um 33.000 fl. angekauft, die Gründung eines städtischen Museums beschlossen. Für die Entwicklung der Stadt Krems sind die Regulirung der Donau und die Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit der Kaiserin Elisabeth-Westbahn geradezu Lebensfragen. Die Gemeinde wendete diesen Fragen alle Sorgfalt zu und unterläßt nichts, was dieselben einer günstigen Lösung näher bringen könnte. — An öffentlichen Kundgebungen ihrer verfassungstreuen und deutschen Gesinnung ließ es die Gemeindevertretung bei keiner sich darbietenden Gelegenheit fehlen.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dem verstorbenen Georg Moser wurde auf dem Inselpark ein Monument gesetzt.

<sup>2)</sup> Der gegenwärtige Bürgermeister Dr. Ferdinand Dinsl vertritt seit Jahren im Landtag und Reichsrath die Städte Krems, Stein und Mauntern.

Niemand wird daher der autonomen Gemeinde das ehrenvolle Zeugniß verweigern können, daß sie nach allen Richtungen hin in stettem Fortschreiten begriffen ist. Seit die beengenden Schranken der communalen Verwaltung gefallen sind, hat die jeweilige Repräsentanz nichts unterlassen, den Anforderungen der Zeit Rechnung zu tragen, und die Stadt auf jenen Höhepunct ihrer Entwicklung zu führen, der sowohl ihrer glorreichen Vergangenheit wie auch ihrem Range als Hauptort des Viertels ober dem Manhartsberge vollkommen entspricht. Was die Stadt nunmehr ist und hat, verdankt sie fast ausschließlich der Mühsigkeit und dem opferwilligen Sinne ihrer Bürger.

### 39. Kapitel.

## Justiz und Polizei.

### Das Stadtgericht.

Der Stadtrichter, welcher oben (S. 459) als oberster Verwaltungsbeamter geschildert wurde, war zugleich auch oberster Justizbeamter, und wurde als solcher vom Landesfürsten frei ernannt.<sup>1)</sup> Ihm oblag die Leitung des ganzen Gerichtsverfahrens im Weichbilde der Stadt bis zum Vollzuge des gesprochenen Urtheils. Obwohl jedoch der Stadtrichter das Haupt der Gerichtsbarkeit in allen Klagsachen war, so mußte er doch seinen Urtheilspruch auch dem Stadtrathe vorlegen.<sup>2)</sup> Es war dies ein altes herkömmliches Recht, welches die Habsburger bestätigten, als sie nach Oesterreich kamen.<sup>3)</sup>

In dem Kremser Stadtrecht wird dieser Beirath des Stadtrichters näher bezeichnet, indem die Artikel 40—43 die „Genannten“ als Beisitzer für das Stadtgericht erwähnen, „hundert der treuesten und weisesten Männer“, welche erwählt und eingeschworen werden sollen, deren zwei bei jedem rechtsgiltigen Geschäft, dessen Gegenstand über 3 Pfund ist, als

<sup>1)</sup> „unser Richter“ sagt stets der Landesfürst in seinen Erlässen an die l. f. Stadt.

<sup>2)</sup> Noch vorhandene Proceßacten beweisen es; z. B. ein Proceß über die Abtretung der Höllmühle, gegen welche der Beklagte appellirte, 1574, 19. Juni. (Stadtarchiv).

<sup>3)</sup> Das Mutterrecht für die späteren österr. Stadtrechte ist wohl jenes von Wien, welches mit localer Anpassung auf Enns (1212) und Krems (1305) übertragen wurde. In diesem erscheint der Herzog als Grundherr und Landesfürst im Besitze des höchsten Gerichtes und behält sich gewisse Fälle zur Entscheidung vor, während die übrige Gerichtsbarkeit der Stadtrichter ausübt. (v. Luschn, Gesch. des ältesten Gerichtswesens in Oesterreich 1879. S. 200).